

Stellungnahmen zur Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB:

Absender	Anregung	Stellungnahme der Gemeinde	Beschlussvorschlag
Landrat Kreis Segeberg v. 9.1.20			
Tiefbau	Auf dem Grundstück dürfen keine weiteren / direkten Zufahrten und Zugänge zur Kreisstraße 60 angelegt werden. Zufahrt und Zugang zu dem Grundstück haben ausschließlich über die vorhandene Zufahrt zum bestehenden Gebäude auf demselben Grundstück zu erfolgen. Aus der unmittelbaren Lage des Anbaues an der Kreisstraße können keine Ansprüche auf Ersatz von Schäden hergeleitet werden, die durch den Verkehr oder durch Baumaßnahmen auf der K 60 entstehen können.	Auf dem Grundstück werden keine weiteren / direkten Zufahrten und Zugänge zur Kreisstraße 60 angelegt. Zufahrt und Zugang zu dem Grundstück erfolgen ausschließlich über die vorhandene Zufahrt zum bestehenden Gebäude auf demselben Grundstück.	Anregung wird berücksichtigt, kein Änderungsbedarf.
Abwasser	Aus Sicht der Abwasserbeseitigung bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken. Die Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers bedarf der Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Entsprechende Anträge sind rechtzeitig vor Baubeginn der unteren Wasserbehörde vorzulegen.	Die wasserrechtliche Erlaubnispflicht für die Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers ist bekannt. Entsprechende Anträge werden rechtzeitig vor Baubeginn der unteren Wasserbehörde durch den Vorhabenträger vorgelegt. Für die Änderung des Flächennutzungsplans ist die Anregung nicht relevant.	Anregung wird berücksichtigt, in der B-Plan-Begründung Ziff. 6 wird ein entsprechender Hinweis ergänzt, kein Änderungsbedarf im Flächennutzungsplan.
Archäologische Landesamt v. 9.12.2019	Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu. Der überplante Bereich befindet sich jedoch teilweise in einem archäologischen Interessengebiet, daher ist hier mit archäologischer Substanz d.h. mit archäologischen Denkmälern zu rechnen. Wir verweisen deshalb ausdrücklich auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in die Begründung aufgenommen. Das archäologische Interessengebiet wird insbesondere durch die Ausgleichsfläche berührt. Änderungsbedarf für die Planung ergibt sich keiner.	Anregung wird berücksichtigt, in der Begründung Ziff. 7 wird ein entsprechender Hinweis ergänzt.

Stellungnahmen zur Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB:

Absender	Anregung	Stellungnahme der Gemeinde	Beschlussvorschlag
	für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.		
Kreisnaturschutzbeauftragter v. 6.12.2019	Ich bitte zu prüfen, ob statt der Anlage einer Initialpflanzung als Feldgehölz auch eine Waldbildung mit heimischen Waldbäumen ins Auge gefasst werden könnte. Dies würde dem Klimaschutz in verstärkter Weise dienen und die Initiative des Landes Schleswig-Holstein "Mehr Wald für Schleswig-Holstein" unterstützen. Ausgedehntere Waldflächen befinden sich in unmittelbarer Nähe, so dass ein Austausch der Pflanzen- und Tierwelt stattfinden könnte	Lage, Umfang und Art der Ausgleichsmaßnahme sind mit der Unteren Naturschutzbehörde fachlich abgestimmt. An der getroffenen Festsetzung im Bebauungsplan Nr. 9 wird daher festgehalten. Für die Änderung des Flächennutzungsplans ist die Anregung nicht relevant.	Anregung wird nicht berücksichtigt.
SH-Netz v. 10.12.2019	Leitungsauskünfte Nr. 366320 und 366498: In dem angegebenen Bereich befinden sich Versorgungsanlagen aus dem Verantwortungsbereich der Schleswig-Holstein Netz AG. Mit diesem Schreiben erhalten Sie Planauszüge aus denen die Lage der Versorgungsanlagen im Verantwortungsbereich der Schleswig-Holstein Netz AG im o. a. Bereich ersicht-	Die Leitungsauskünfte verweisen auf a) ein Fernmeldekabel, das im Plangebiet östlich des Weges Rützenhagen parallel zur K60 in einer Entfernung von ca. 5,8m zur südlichen Fußwegkante verläuft. Bei einer Bauausführung sind durch die ausführende Firma aktuelle Planauszüge rechtzeitig vor Baubeginn anzufordern. Das Merkblatt "Schutz	Anregung wird im Bebauungsplan berücksichtigt, kein Änderungsbedarf im Flächennutzungsplan.

Stellungnahmen zur Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB:

Absender	Anregung	Stellungnahme der Gemeinde	Beschlussvorschlag
	lich ist. Die Planauszüge dienen nur zu Planungszwecken und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Die in den Leitungsplänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen sind hinsichtlich der Lage und Verlegungstiefe unverbindlich; Abweichungen sind möglich. Bei einer Bauausführung sind durch die ausführende Firma aktuelle Planauszüge rechtzeitig vor Baubeginn anzufordern. Das Merkblatt "Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten" ist bei den Planungen zu beachten.	von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten" wird beachtet. Für die Änderung des Flächennutzungsplans ist die Anregung nicht relevant. b) ein 20 kV Mittelspannungskabel, das außerhalb des Plangebietes in dem Straßengrundstück der K60 verläuft. c) ein Niederspannungskabel, das außerhalb des Plangebietes in dem Straßengrundstück der K60 und westlich des Weges Rützenhagen verläuft.	
Versatel v. 9.12.19	Leitungsauskunft Nr. 619634: Die von Ihnen gewünschte Leitungsauskunft entnehmen Sie bitte dem beigefügten Planauszug. Aus dem Planauszug sind die von 1&1 Versatel Deutschland GmbH im angefragten Planungsgebiet betriebenen Telekommunikationslinien und –anlagen ersichtlich. Bitte beachten Sie, dass Sie auch dann einen Planauszug erhalten, wenn in dem angefragten Planungsgebiet keine Kabelanlagen der 1&1 Versatel Deutschland GmbH vorhanden sind. Mit dem Schreiben erhalten Sie unsere „Richtlinie zum Schutz der 1&1 Versatel Deutschland GmbH Telekommunikationsinfrastruktur“ zur Kenntnis und Beachtung.	Der beigefügte Planauszug enthält keine relevanten Leitungen.	Keine Anregung, kein Änderungsbedarf.
FFW Negernbötel v. 6.1.20	1) Die Löschwasserversorgung über das Trinkwassernetz durch die vorhandenen Hydranten in den Gemeindestraßen Rützenhagen (H60, PE 75), Bowel (H100, 450m entfernt) und Kreuzung K60/K61 (H200, 400m entfernt) ist nicht ausreichend. Für die Brandbekämpfung ist die Löschwasserversorgung sicherzustellen. Auskunft gibt hierzu das Arbeitsblatt W 405, Hydrantenabstand max. 120m. Die Löschwasserentnahmestellen sind im Umkreis von 300m anzulegen.	1) In der vorhandenen Turnierhalle gibt es einen Löschwasseranschluss, der aus einem Brunnen in ca. 60m Entfernung zur Halle versorgt wird. Der Brunnen ist mit zwei Pumpen ausgestattet mit einer Förderleistung von 11 m³/h und von 80m³/h. Neben dem Brunnen befindet sich ein Hydrant und es gibt eine Löschwasserversorgung über das Trinkwassernetz in ca. 40m Entfernung von der Halle.	Die Anregungen werden im Bebauungsplan berücksichtigt, kein Änderungsbedarf im Flächennutzungsplan.

Stellungnahmen zur Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB:

Absender	Anregung	Stellungnahme der Gemeinde	Beschlussvorschlag
	In der Begründung Ziff. 6 wird ein Hydrant von 96 m³ angegeben, auf dem Hof befindet sich aber nur ein H60. Der FFW ist nur bekannt, dass auf der rechten Seite ein E-Brunnen ist, der aber über das Objekt mit Strom versorgt wird und somit nicht funktionstüchtig ist, sobald die Stromzufuhr unterbrochen ist. Der FFW ist auch keine Leistung des Brunnens bekannt. 2) Bei der Größe des Gebäudes mit einer Grundfläche von 80x80m ist davon auszugehen, dass zur Brandbekämpfung eine DLK einzusetzen ist und mehrere Feuerwehren benötigt werden. Dadurch werden eine zweite Zu- und Durchfahrt sowie Aufstellfläche und Umfahrt für die Feuerwehren benötigt. Zu- und Durchfahrten, Aufstellflächen und Bewegungsflächen müssen für Feuerwehrfahrzeuge ausreichend befestigt und tragfähig sein; sie sind als solche zu kennzeichnen und ständig frei zu halten; die Kennzeichnung von Zufahrten muss von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar sein (§ 5 Abs. 2 LBO). 3) Die FFW bittet um Information darüber, wann und welche Veranstaltung stattfindet und wie viele Personen und Tiere vor Ort sein werden, damit bei Alarm richtig reagiert werden kann.	Für die neue Halle wird ein Löschwasserbrunnen gebohrt, um die Löschwasserversorgung sicher zu stellen. Der Standort wird mit der FFW abgestimmt. 2) Die geplante zweite Halle wird nicht mehr direkt an die bestehende Halle angebaut, sondern in einem Abstand von 6m dazu errichtet. Es gibt zwei Zufahrten zum Hallenkomplex und ausreichend befestigte Wege und Aufstellflächen im Umfeld der Hallen. Die genaue Lage und Abgrenzung der Zu- und Durchfahrten, Aufstellflächen und Bewegungsflächen für Feuerwehrfahrzeuge werden im Baugenehmigungsverfahren bestimmt. Hieraus ergibt sich eine geringfügige Verschiebung der östlichen Baugrenze. 3) Der Vorhabenträger wird über den Informationsbedarf der FFW in Kenntnis gesetzt und um Umsetzung gebeten.	
GPV Brandsau-Faule Trave v. 19.12.19	Im südlichen Bereich des betroffenen Planungsgebietes liegt Gewässer Nr. 800 (Hohler Bach). Der Gewässerpflegeverband Brandsau-Faule Trave ist für die Unterhaltung des Gewässers zuständig. Die Belange der Satzung des Gewässerpflegeverbandes Brandsau-Faule Trave sind einzuhalten und dürfen nicht eingeschränkt werden. Am Gewässer ist beidseits ein Räumstreifen von mindestens 5 m einzuhalten.	Das Gewässer Nr. 800 verläuft entsprechend der vom GPV beigefügten Karte in einer Entfernung von ca. 340m südlich vom Plangebiet und wird von den mit der Planung verfolgten Zielen und Zwecken nicht betroffen.	Anregung ist für die Planung nicht relevant, keine Planänderung.

Stellungnahmen zur Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB:

Absender	Anregung	Stellungnahme der Gemeinde	Beschlussvorschlag
	ten. Der Streifen ist von jeglicher Bebauung freizuhalten; Knicks, Bäume, Sträucher und Hecken dürfen nur so gepflanzt werden, dass die Unterhaltungsarbeiten nicht erschwert werden.		
MILI-Kampfmittelräumdienst v.12.12.19	In der Gemeinde Negernbötel sind Kampfmittel nicht auszuschließen. Vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen ist die Fläche/Trasse gem. Kampfmittelverordnung des Landes S-H auf Kampfmittel untersuchen zu lassen. Die Untersuchung wird auf Antrag durch das Landeskriminalamt durchgeführt. Bitte weisen Sie die Bauträger darauf hin, dass sie sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung setzen sollten, damit Sondier- und Räummaßnahmen in die Baumaßnahmen einbezogen werden können.	Vor Beginn der Baumaßnahmen ist durch den Vorhabenträger die Fläche gem. Kampfmittelverordnung des Landes S-H auf Kampfmittel untersuchen zu lassen. Für die Änderung des Flächennutzungsplans ist die Anregung nicht relevant.	Anregung wird berücksichtigt, in der B-Plan-Begründung Ziff. 6 wird ein entsprechender Hinweis ergänzt, kein Änderungsbedarf im Flächennutzungsplan.
WZV v. 18.12.2019	Bei dem Plangebiet handelt es sich um Privatgelände. Sollte dort Interesse für einen Glasfaseranschluss der neuen Mehrzweckhalle vorliegen, dürfen die Eigentümer sich gern direkt mit dem WZV in Verbindung setzen. Entstehende Kosten werden dann direkt besprochen. Ein Glasfaseranschluss vom WZV ist auf dem Grundstück bereits vorhanden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, Änderungsbedarf für die Planung ergibt sich keiner.	Anregung ist für die Planung nicht relevant, keine Planänderung.
Private:	Es sind keine Anregungen eingegangen.		

Keine Anregungen oder Bedenken wurden geäußert von:

- Landrat des Kreises Segeberg v. 9.1.20: Untere Naturschutzbehörde, Untere Denkmalschutzbehörde, Kreisplanung, Vorbeugender Brandschutz, Untere Bauaufsichtsbehörde, Gewässerschutz, Bodenschutz, Grundwasserschutz, Geothermie, Abfall, Umweltbezogener Gesundheitsschutz, Sozialplanung, Verkehrsbehörde, Klimaschutz.
- HVV v. 16.12.2019

Stellungnahmen zur Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB:

Absender	Anregung	Stellungnahme der Gemeinde	Beschlussvorschlag
- Landwirtschaftskammer v. 6.1.20 - Untere Forstbehörde v. 18.12.19 - Landesplanungsbehörde v. 21.1.2020 - Handwerkskammer v. 10.12.2019 - IHK v. 6.1.2020 - Vodafone v. 7.1.2020			